



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

52. Jahrgang

19. Mai 2022

Nummer 12

Inhalt:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Würzburg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für das Wirtschaftsjahr 2022

Bekanntmachung der Satzung des Schulverbands Kirchheim 10.05.2022 und ihre Genehmigung durch das Landratsamt Würzburg mit Schreiben vom 08.04.2022

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 12.743.800 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 30.488.886 € und einem Saldo von - 17.745.086 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 14.000.000 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 932.300 € und einem Saldo von 13.067.700 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von -12.484.587 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **14.000.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **16.041.000 €** festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist (Umlagesoll), wird auf

77.788.812 €

festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesätze) aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagekraft) bemessen:

a) vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

1. der Grundsteuer A	1.633.838 €
2. der Grundsteuer B	15.581.732 €
3. der Gewerbesteuer	57.483.205 €
4. der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	85.719.040 €
5. der Gemeindeumsatzsteuerbeteiligung	9.521.889 €

Az.: ZFB 1-941-2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Würzburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Würzburg am 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgegeben wird:

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Würzburg für das Haushaltsjahr

2022

Aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Würzburg folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 169.722.207 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 180.385.708 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von - 10.663.501 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 163.810.907 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 171.618.108 € und einem Saldo von - 7.807.201 €

b) 80 v. H. der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2021	29.518.789 €
Umlagekraft	<u>199.458.493 €</u>

Würzburg, den 16.05.2022

Thomas Eberth
Landrat

3. Der Umlagesatz nach dem die Kreisumlagen berechnet werden, wird für die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer, die Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung und die Schlüsselzuweisungen

einheitlich auf 39,0 v. H.

festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis in den gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Würzburg, den 16.05.2022

Thomas Eberth
Landrat

II.

Vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Würzburg wurde mit RS vom 09.05.2022 Nr. 12-1512-17-9 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Zimmer Nr. 314, Haus 1, 3. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin ist die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung auf der Internetseite des Landkreises Würzburg abrufbar.

**Az. FB 11 We-941/HH2022-210
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für das Wirtschaftsjahr 2022**

I.

Aufgrund der §§ 21 bis 24 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für das Wirtschaftsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.694.500,00 €
und Aufwendungen mit	3.694.500,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	0,00 €
und Ausgaben mit	0,00 €

ab.

**§ 2
Kredite**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4
Höchstbetrag der Kassenkredite**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 5.000 € festgesetzt.

§ 5
Weitere Vorschriften

Verbandsumlagen nach § 23 Ziffer 1 und 2 der Verbandssatzung werden für Verwaltungskosten in Höhe von 27.500 € festgesetzt.

Das Einleitungsentgelt nach § 23 Ziffer 4 der Verbandssatzung wird in Höhe von 3.550.000 € festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Veitshöchheim, 06.05.2022

Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW)

Landrat Thomas Eberth
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für das Wirtschaftsjahr 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 05.05.2022, Az. FB 11 We-941/HH2022-210, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg, Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim, öffentlich zugänglich.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az. FB11-Ho-0280-319
Bekanntmachung der Satzung des Schulverbands Kirchheim 10.05.2022 und ihre Genehmigung durch das Landratsamt Würzburg mit Schreiben vom 08.04.2022

I.

Die Regierung von Unterfranken hat durch Rechtsverordnung vom 15.04.1977, Nr. 240 – 4398 a 4/76 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 8/1977 S. 89 ff) für das Gebiet der Gemeinde Kirchheim, der Gemeinde Geroldshausen und der Gemeinde Kleinrinderfeld die Grundschule „Volksschule Kirchheim – Verbandsschule – (Grundschule)“ mit dem Schulsitz in der Gemeinde Kirchheim errichtet und durch Rechtsverordnung vom 04.04.2013, Nr. 44-5021-1-8 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 8/2013 vom 25.04.2013 S. 74 ff), mit Wirkung vom 01.05.2013 die Schulbezeichnung

in „Grundschule Kirchheim“ geändert. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Kirchheim hat am 21.03.2022 aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg FB 11-Ho-0280-319 vom 08.04.2022 genehmigte Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Kirchheim als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinde Kirchheim, die Gemeinde Geroldshausen und die Gemeinde Kleinrinderfeld.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Kirchheim.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Kirchheim“ und hat seinen Sitz in Kirchheim.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzende/r),
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister/innen der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler/innen), eine/n und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler/innen nochmals eine/n weitere/n Verbandsrat/rätin in die Verbandsversammlung.
Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler/innen zum Stichtag zu viele Verbandsräte/innen, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Beschließende oder beratende Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 6 Verbandsvorsitzende/r

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den/die Verbandsvorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in. Sind sie Inhaber/innen eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, werden sie

auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem/der ersten Bürgermeister/ in zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der/die Verbandsvorsitzende, sein/ihr/ihre Stellvertreter/ in und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 8 Geschäftsgang des Verbandes

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Verbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Ist dieses Verbandsmitglied Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, wird als Geschäftsstelle diese Verwaltungsgemeinschaft vorbehaltlich des Abschlusses einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Geschäftsführung zwischen Schulverband und Verwaltungsgemeinschaft bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied bzw. die betroffene Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 13 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Würzburg.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht (Art. 27a BayVwVfG).

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 30.04.1990 außer Kraft.

Kirchheim, den 10.05.2022

Schulverband Kirchheim
Björn Jungbauer, Verbandsvorsitzender

II.

Das Genehmigungsschreiben des Landratsamt Würzburg vom 08.04.2022, Az. FB11-Ho-0280-319, wird hiermit auszugsweise bekannt gemacht:

„Sehr geehrter Herr Schulverbandsvorsitzender Jungbauer,

die von der Schulverbandsversammlung am 21.03.2022 einstimmig beschlossene Verbandssatzung des Schulverbands Kirchheim wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG vom Landratsamt Würzburg als Aufsichtsbehörde des Schulverbands (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) genehmigt.

(...)

Dos Santos Brandão
Regierungsrätin“

LANDRATSAMT Thomas Eberth, Landrat